



# AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2025

Hannover, bereitgestellt am 05.06.2025

Nr. 23

|                                                                                                                                                                              |              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover</b>                                                                                                   | <b>Seite</b> |
| ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mathias Redeker                                                                                    | 332          |
| ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Serhii Bondarenko                                                                                  | 332          |
| ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Serhii Bondarenko                                                                                  | 333          |
| ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Serhii Bondarenko                                                                                  | 333          |
| ▶ Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Region Hannover                                                                                                           | 334          |
| ▶ Amtliche Bekanntmachung betreffend die Auflösung des Wasserverbandes Holtensen in Holtensen/Springe                                                                        | 335          |
| <br><b>B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</b>                                                                                                        |              |
| <b>1. Stadt Laatzen</b>                                                                                                                                                      |              |
| ▶ Grundbesitzabgabenbescheid – Stefany Urbina Sanchez                                                                                                                        | 335          |
| ▶ 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Laatzen                                                                                                                 | 336          |
| <b>2. Stadt Sehnde</b>                                                                                                                                                       |              |
| ▶ Satzung des Kinder- und Jugendbeirats (KiJuBS) der Stadt Sehnde                                                                                                            | 336          |
| ▶ Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Sehnde (Benutzungssatzung)                                                                          | 340          |
| ▶ Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Sehnde                                                                           | 345          |
| ▶ Satzung über die Förderung in der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen sowie die Zahlung von Entgeltleistungen in der Kindertagespflege in der Stadt Sehnde | 349          |
| <br><b>C) Sonstige Bekanntmachungen</b>                                                                                                                                      |              |
| <b>Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen</b>                                                                                                                          |              |
| ▶ 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Bissendorf                                                  | 357          |

---

**A) Satzungen, Verordnungen  
und Bekanntmachungen der  
Region Hannover**

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche  
Zustellung der Region Hannover –  
Mathias Redeker**

**An die nachstehende Person**

Name: Redeker  
Vorname(n): Mathias  
Geburtsdatum: 15.02.1997  
letzte bekannte Anschrift: Im Langen Mühlenfeld 59,  
31303 Burgdorf

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 28.05.2025, Aktenzeichen 32.22 BS-II211 öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 05.06.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Spitzner

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche  
Zustellung der Region Hannover –  
Serhii Bondarenko**

**An die nachstehende Person**

Name: Bondarenko  
Vorname(n): Serhii  
letzte bekannte Anschrift: Lange Straße 137,  
31832 Springe

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 22.05.2025, Aktenzeichen 32.22/H-KD3169, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 05.06.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Obornik

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche  
Zustellung der Region Hannover –  
Serhii Bondarenko**

**An die nachstehende Person**

Name: Bondarenko  
Vorname(n): Serhii  
Geburtsdatum: 29.03.1985  
letzte bekannte Anschrift: Lange Straße 137,  
31832 Springe

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 22.05.2025 Aktenzeichen 32.22 / H-WC2620, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Erdgeschoss  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 05.06.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Siems

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche  
Zustellung der Region Hannover –  
Serhii Bondarenko**

**An die nachstehende Person**

Name: Bondarenko  
Vorname(n): Serhii  
Geburtsdatum: 29.03.1985  
letzte bekannte Anschrift: Lange Straße 137,  
31832 Springe

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 22.05.2025 Aktenzeichen 32.22 / H-WC2930, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Erdgeschoss  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 05.06.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Siems

— — —

► **Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Region Hannover**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 27. Mai 2025 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Region Hannover beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung der Hauptsatzung der Region Hannover**

1. § 4 Absatz 5 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:  
„Wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist, kann die Beratung des Antrags bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens zurückgestellt werden.“
2. In § 8 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „vier“ durch die Angabe „fünf“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:  
„<sup>1</sup>Die
    1. Satzungen und Verordnungen
    2. öffentlichen Bekanntmachungen, sowie die
    3. Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen
 der Region Hannover werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse  
  
**[www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amsblatt/](http://www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amsblatt/)**  
  
 im von der Region Hannover bereitgestellten, elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ durch die Regionspräsidentin oder den Regionspräsidenten verkündet bzw. bekanntgemacht. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Verkündungen und Bekanntmachungen, welche die Region Hannover im Wege der Amtshilfe leistet.“
  - b) Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:  
„Sofern eine Rechtsvorschrift die Verkündung oder Bekanntmachung in einer Zeitung bestimmt, so erfolgt sie entsprechend der

örtlichen Betroffenheit in den im Regionsgebiet erscheinenden Regionalbeilagen der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung (HAZ) und der Neuen Presse (NP) sowie, wenn das Gebiet der Städte Springe oder Pattensen betroffen ist, zusätzlich auch in der Neuen Deister-Zeitung (NDZ).“

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Amtsblatt für die Region Hannover“ durch die Angabe „Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
    - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„<sup>1</sup>Abweichend der Absätze 1 und 2 dürfen in öffentlichen Sitzungen der Regionsversammlung Film- und Tonaufnahmen eines oder einer Regionsabgeordneten mit dem Ziel der Berichterstattung durch Beschäftigte der Fraktion oder Gruppe, der der oder die Regionsabgeordnete angehört, oder durch von ihm oder ihr beauftragte Dritte angefertigt werden. <sup>2</sup>Film- und Tonaufnahmen von anderen als den in Satz 1 genannten Regionsabgeordneten sind dabei nur zulässig, wenn sie eine ausdrückliche Einwilligungserklärung abgegeben haben. <sup>3</sup>Liegt die Einwilligungserklärung nach Satz 2 nicht vor, haben Film- und Tonaufnahmen der Personen zu unterbleiben; soweit erforderlich ist die Aufnahme zu unterbrechen.“
    - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 4 bis 6.
  5. § 14 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Sitzungen“ die Angabe „der Regionsversammlung“ eingefügt.
    - b) Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:  
„Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.“
    - c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:  
„Für die Ausschüsse der Regionsversammlung, die Ausschüsse nach § 73 NKomVG und den Regionsausschuss gelten Absatz 1 und Absätze 3 bis 5 entsprechend.“

## **Artikel II Inkrafttreten**

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Abweichend von Ziffer 1 tritt Artikel I Ziffer 3 am 1. Juli 2025 in Kraft.

Hannover, den 27.05.2025

Region Hannover  
Steffen Krach  
Regionspräsident

— — —

### **► Amtliche Bekanntmachung betreffend die Auflösung des Wasserverbandes Holtensen in Holtensen/Springe**

1. Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Holtensen hat in ihrer Sitzung am 08.03.2025 die Auflösung des Verbandes beschlossen.
2. Gemäß § 62 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, wird der Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung des Wasserbandes Holtensen vom 08.03.2025 aufsichtsbehördlich genehmigt.
3. Die Auflösung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
4. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Wasserverband Holtensen, Dorfstraße 42, 31832 Springe/OT Holtensen anzumelden.
5. Auf das Abwicklungsverfahren sind die §§ 48 und 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
6. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch Herrn Otto Pieper.

Hannover, den 28.05.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Kräft

— — —

## **B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

### **1. Stadt Laatzen**

#### **► Grundbesitzabgabenbescheid – Stefany Urbina Sanchez**

Gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungs-  
gesetz (NVwZG) vom 23. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 72)  
i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG) vom  
12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch  
Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I  
Nr. 236) geändert worden ist, wird der Grundbesitzab-  
gabenbescheid der Stadt Laatzen für das Jahr 2025 vom  
03.01.2025, Kassenzeichen: 221696.60.5.1 für

**Stefany Urbina Sanchez,  
ehemals Im Winkel 8 A, 30855 Langenhagen**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen,  
da die derzeitige Anschrift der Steuer- und Gebühren-  
pflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Grundbesitzabgabenbescheid kann bei der Stadt  
Laatzen, Team Steuern und Abgaben, Gutenbergstraße  
15, 30880 Laatzen, Zimmer 429 von der Steuer- und Ge-  
bührenpflichtigen eingesehen werden.

#### **Hinweis:**

Mit der Zustellung dieses Grundbesitzabgabenbe-  
scheid können Fristen in Gang gesetzt werden, nach  
deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Laatzen, den 05.06.2025

Stadt Laatzen  
Kai Eggert  
Der Bürgermeister

— — —

► **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Laatzen**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 22.05.2025 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 11 wird wie folgt geändert:**

**§ 11**

**Bekanntmachungen und Verkündungen**

- (1) Die
- a) Satzungen
  - b) Verordnungen
  - c) öffentlichen Bekanntmachungen
  - d) Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen sowie
  - e) Erteilungen von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan der Stadt Laatzen werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Internet unter der Internetadresse

**[www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amsblatt](http://www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amsblatt)**

im elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ verkündet bzw. bekanntgemacht. Verkündungen und Bekanntmachungen anderer Stellen, die nicht öffentlich bekanntzumachen sind und die die Stadt Laatzen im Rahmen der Amtshilfe leistet, werden durch Aushang an der öffentlichen Bekanntmachungstafel bekannt gegeben. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, sofern für Verkündungen und Bekanntmachungen durch Rechtsvorschrift etwas Anderes bestimmt ist.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Laatzen tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Laatzen, den 23.05.2025

Stadt Laatzen  
Kai Eggert  
Bürgermeister

---

**2. Stadt Sehnde**

► **Satzung des Kinder- und Jugendbeirats (KiJuBS) der Stadt Sehnde**

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 20.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Kindheit und Jugend sind eigene Lebensphasen, daher sind entsprechend Kinder und Jugendliche Fachkundige für diese Lebensbereiche. Themen, die ihre Lebenswelt berühren, sollen von ihnen aktiv mitgestaltet werden. Entscheidungen treffen und Verantwortung übernehmen sind Aufgaben, die wir als Gesellschaft zu übernehmen haben. Wie bereits dargestellt, kann die Beteiligung junger Menschen ein entscheidender Schritt zur Gestaltung der derzeitigen und zukünftigen Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft sein.

Rechtlich ist die Kinder- und Jugendbeteiligung in verschiedenen Gesetzestexten verankert:

- Die Konvention über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention KRK) legt grundlegende Rechte fest, die für alle Kinder auf der ganzen Welt gelten sollen. Besonders zu nennen ist hier Artikel 12 zur Berücksichtigung des Kindeswillens.
- Auf Bundesebene formuliert das Achte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) Rechte der Beteiligung für Kinder und Jugendliche in Deutschland.
- Das NKomVG schreibt in § 36 die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vor.

Auch wenn die Regelung auf Landesebene keine genaue Umsetzung formuliert, wird deutlich, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in angemessener Weise eine umzusetzende Aufgabe der Gemeinde, so auch der Stadt Sehnde ist.

Damit sich junge Menschen aktiv beteiligen können erscheint eine Plattform erforderlich, die den kommunalpolitischen Dialog langfristig ermöglicht. Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Sehnde stellt diese Beteiligungsplattform dar. Er bietet ein institutionelles Fundament, um aktiv an demokratischen Debatten mitzuwirken, Anliegen und Ideen zu formulieren sowie Vorschläge einzubringen und sich für deren Realisierung einsetzen zu können.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Grundlage für die Arbeit des Kinder- und Jugendbeirats ist diese vom Rat der Stadt Sehnde beschlossene Satzung.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus fünf bis 16 Mitgliedern. Er trägt den Namen „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Sehnde“.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Den Vorsitz des Kinder- und Jugendbeirats hat ein Sprecherteam, bestehend aus zwei Mitgliedern.
- (5) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, sind die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Sofern die in Satz 1 genannten Vorschriften die Anwendung dortiger amtlicher Muster und Vordrucke verlangen, so sind diese auf die Bedürfnisse der Wahl zum Kinder- und Jugendbeirat redaktionell anzupassen, soweit ihr Wesen hierdurch nicht verändert wird.
- (6) Der Kinder- und Jugendbeirat agiert, soweit gesetzlich nicht anders gefordert, papierlos und erhält alle Sitzungsunterlagen digital.

## **§ 2 Ziele**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Sehnde setzt sich aktiv für die Belange der Kinder und Jugendlichen in der Stadt ein. Er dient als Sprachrohr für ihre Interessen und fördert deren Mitbestimmung in kommunalen Angelegenheiten. Ziel ist es, jungen Menschen eine Plattform zu bieten, um ihre Umgebung aktiv mitzugestalten.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen von jungen Menschen in der Stadt Sehnde. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats üben ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Gesetze parteipolitisch und konfessionell neutral sowie nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl geleiteten Überzeugung, aus. Sie sind nicht an Verpflichtungen gebunden, durch die die Freiheit ihrer Entschließung als Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats beschränkt wird. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat ist erreichbar für alle Anliegen von jungen Menschen und regt diese zum Austausch über (jugend-)politische Themen an.

## **§ 3 Aufgaben**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat gestaltet die Kommunalpolitik in Sehnde mit Rücksicht auf die Belange von jungen Menschen mit.
- (2) Dem Kinder- und Jugendbeirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Förderung der sozialen und kulturellen Anliegen von jungen Menschen,
  2. Berücksichtigung der Vielfalt der Lebenswelten von jungen Menschen sowie diskurs- und handlungsorientierter Einsatz für deren Teilhabe und zugleich Vermeidung sozialen Ausschlusses der jungen Menschen,
  3. Ansprechpartner für alle in Sehnde ansässigen Institutionen und Organisationen bezüglich der Belange von jungen Menschen,
  4. Beratung und Unterstützung in allen Fragen und Angelegenheiten, die junge Menschen betreffen,
  5. Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Verwaltung, den Fachausschüssen und dem Rat der Stadt Sehnde zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Wohl der jungen Menschen unter Beachtung des Absatzes 3.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat nimmt keine Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII (Sozialgesetzbuch) wahr; davon ausgenommen sind Sprechstunden und Info-Veranstaltungen. Der Kinder- und Jugendbeirat ist nicht zur Rechtsberatung befugt.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat plant und führt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle Aktionen und Veranstaltungen einschließlich zugehöriger Öffentlichkeitsarbeit durch. Die Öffentlichkeitsarbeit wird in Absprache mit der Geschäftsstelle durchgeführt.

- (5) Der Kinder- und Jugendbeirat organisiert mit der Unterstützung der Stadt Sehnde seine Selbsterhaltung.

## **§ 4 Rechte**

- (1) Der Jugendbeirat kann je ein Mitglied als zu gewähltes Mitglied je Fachausschuss der Stadt Sehnde vorschlagen. Der Rat der Stadt Sehnde beschließt dann unter Berücksichtigung der kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen die Aufnahme des jeweiligen Mitglieds des Kinder- und Jugendbeirates als zu gewähltes bzw. beratendes Mitglied im Fachausschuss.

- (2) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erhalten als zu gewähltes bzw. beratendes Mitglied eines Fachausschusses eine Aufwandsentschädigung gemäß der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Mitglieder der Ortsräte und sonstiger Ausschussmitglieder der Stadt Sehnde für die Teilnahme an den Sitzungen.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat kann jederzeit Anträge an die Verwaltung stellen.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat kann bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister den Wunsch äußern, Themen auf die Tagesordnungen des Rates und der jeweiligen Fachausschüsse zu setzen.
- (5) Sofern die Regelungen des jeweiligen Gremiums dies bestimmen hat der Kinder- und Jugendbeirat das Recht, eine Vertreterin oder einen Vertreter des Kinder und Jugendbeirates gemäß dem Verfahren aus Absatz 1 in überregionale Kinder- und Jugendbeirate/ Jugendparamente zu entsenden.

## **§ 5**

### **Verschwiegenheit der Mitglieder**

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats haben über Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen und die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied des Kinder- und Jugendbeirats bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.

## **§ 6**

### **Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

- (1) Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Sehnde, die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet und das 19. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Sehnde, die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet und das 19. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

## **§ 7**

### **Konstituierung, Wahlperiode, Geschäftsstelle**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf zwei Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neu gewählt Kinder- und Jugendbeirat.
- (2) Zur ersten Sitzung des neu gewählten Kinder- und Jugendbeirats lädt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ein. Der Kinder- und Jugendbeirat tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen. Die erste Sitzung wird von einer Mitar-

beiterin oder einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle geleitet. Die folgenden Sitzungen werden laut der Geschäftsordnung organisiert. Die Geschäftsstelle besteht, aus von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bestellten Mitarbeitenden der für die Jugendarbeit zuständigen Organisationseinheit der Stadt Sehnde.

- (3) In der ersten Sitzung wählt der Kinder- und Jugendbeirat aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit das Sprecherteam. In der Geschäftsordnung werden weiter Regularien geregelt.

## **§ 8**

### **Wahlausschuss**

- (1) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter.
- (2) § 10 NKWG findet auf die Wahl des Kinder- und Jugendbeirats der Stadt Sehnde keine Anwendung. Die Aufgaben des Wahlausschusses werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter übernommen.

## **§ 9**

### **Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordert die Wahlberechtigten spätestens zwei Monate vor Beginn des Wahlzeitraums mit ortsüblicher Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und benennt den Fristbeginn sowie das Fristende zur Einreichung der Wahlvorschläge. Die Einreichungsfrist muss mindestens drei Wochen betragen. Bei einer Einreichung von 16 oder weniger Wahlvorschlägen setzt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter eine zweiwöchige Nachfrist.
- (2) Wahlvorschläge können von wählbaren Personen bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingereicht werden. Auf der Internetpräsenz der Stadt Sehnde stehen die Vorlagen zur Verfügung und enthalten folgende Angaben:
  1. Vor- und Zuname der Kandidierenden
  2. Geburtsdatum
  3. aktuelle besuchte Schule, Schulform
  4. Anschrift
  5. E-Mail-Adresse
  6. Unterschriebene Zustimmungserklärung für die Wahlbewerbung der Kandidierenden, bei Minderjährigkeit zzgl. der Unterschrift der Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beschließt nach Ablauf der Einreichungsfrist, im Falle einer Nachfrist nach deren Ablauf unverzüglich über die Zulassung der Wahlvorschläge und gibt diese ortsüblich bekannt.

- (4) Werden weniger oder gleich viele Wahlvorschläge zur Wahl zugelassen als Sitze zu vergeben sind, werden die jeweiligen Kandidierenden ohne Wahl für eine Wahlperiode vom Rat der Stadt Sehnde in den Kinder- und Jugendbeirat berufen. Bei Ablehnung der Wahl wird der Kandidierende nicht in den Kinder- und Jugendbeirat berufen.
- (5) Sollten nach Ablauf der in § 9 Absatz 1 Satz 3 genannten Frist weniger als fünf Kandidaturen eingereicht worden sein, entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter über ein Aussetzen des Kinder- und Jugendbeirats um ein Jahr.
- (6) Sollten in der nach § 9 Absatz 5 genannten Fristen erneut weniger als fünf Kandidaturen eingereicht worden sein, schlägt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dem Rat der Stadt Sehnde ein Aussetzen des Kinder- und Jugendbeirats auf unbestimmte Zeit und andere geeignete Maßnahmen um Beteiligung junger Menschen in Sehnde zu ermöglichen, vor.
- (7) Zur Wahl des Kinder- und Jugendbeirats der Stadt Sehnde bildet das Gebiet der Stadt Sehnde einen Wahlbereich als Wahlgebiet. § 7 NKWG sowie § 3 NKWO finden für die Wahl des Kinder- und Jugendbeirats der Stadt Sehnde darüber hinaus keine Anwendung.

#### **§ 10 Wahlverfahren**

- (1) Die Wahl erfolgt über Stimmzettel. Der Wahltag ist der erste Tag des Wahlzeitraums. Der Wahlzeitraum beträgt drei Tage. Die Festlegung des Wahlzeitraums und der übrigen Termine obliegen der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und erfolgt mittels ortsüblicher Bekanntmachung vor oder zusammen mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Weitere Regelungen zum Wahlablauf regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Stichtag für die Erlangung der Wählbarkeit und die der Wahlberechtigung ist einen Monat vor dem ersten Wahltag.
- (3) Die Wahlbenachrichtigung wird mindestens zehn Tage vor Beginn des Wahlzeitraums postalisch an alle Wahlberechtigten zugestellt.
- (4) Die Stimmzettel mit Angabe der Vor- und Nachnamen, des Alters und der aktuell besuchten Schule mit Schulform der Kandidierenden werden amtlich erstellt. Die Wahlvorschläge erscheinen untereinander in der Reihenfolge ihres Eingangs.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte hat maximal drei Stimmen. Jeder und jedem Kandidierenden darf maximal eine Stimme gegeben werden.

#### **§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zählt nach Beendigung der Wahlhandlung die Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest. Er oder sie kann sich hierzu der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle zur Unterstützung bedienen. Die Auszählung erfolgt öffentlich; ihr Zeitraum wird ortsüblich bekanntgemacht.
- (2) Die zur Verfügung stehenden Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen vergeben. Kandidierende, die keinen Sitz errangen, fungieren in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen als Ersatzpersonen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los, welches die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zieht.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Kandidierenden, sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge spätestens zwei Wochen nach der Wahl ortsüblich bekannt.
- (4) Über das Wahlergebnis wird eine Niederschrift gefertigt.

#### **§ 12 Sitzerwerb, Sitzverlust**

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Kandidierenden über ihre Wahl mit dem Ersuchen, binnen einer Woche schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die Person bis zum Ablauf der Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendbeirat beginnt mit Beginn der Wahlperiode und endet mit dem Ablauf der Wahlperiode.
- (3) Ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates verliert ein bestehendes Mandat nicht alleine deshalb, weil sie/er innerhalb der Wahlperiode die Altersgrenze gemäß § 6 (1) der Wählbarkeit überschreitet.
- (4) Im Falle der Ablehnung oder der Beendigung der Mitgliedschaft durch ein gewähltes Mitglied oder eine, sich bereits im Kinder- und Jugendbeirat befindliche Ersatzperson, rücken diejenigen Ersatzpersonen in der festgelegten Reihenfolge nach. Stehen keine Ersatzpersonen zur Verfügung, bleibt der Sitz unbesetzt. Sind im Kinder- und Jugendbeirat weniger als fünf Sitze besetzt, so ist der Kinder und Jugendbeirat aufgelöst. Der Rat stellt die Auflösung durch Beschluss fest; die Beschlussvorlage wird durch die Geschäftsstelle gefertigt. Bis zur



## § 2 Aufnahme

1. Die Kindertagesstätten stehen ausschließlich Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 86 SGB VIII in der Stadt Sehnde haben, offen.

Soweit Kindertagesstättenplätze nicht mit Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Sehnde haben, belegt werden können, können ausnahmsweise auch Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden.

In diesem Zusammenhang gilt die „Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzkommune der Personensorgeberechtigten“ für Kinder aus der Region Hannover (hier gelten die dort beschriebenen Aufnahmeverfahren). Grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme von auswärtigen Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Sehnde ist, dass die örtlich zuständige Kommune (§86 SGB VIII) sich vorab zur Kostenerstattung gemäß §§ 89 ff SGB VIII bereiterklärt hat.

2. Anträge auf Aufnahme in die Kindertagesstätten sind von den Personensorgeberechtigten (i.S. von § 7 SGB VIII) schriftlich an die Stadt Sehnde zu stellen.
3. Bei der bevorzugten Vergabe von Plätzen in den Kindertagesstätten zu Beginn und im Laufe eines Kindertagesstättenjahres werden die im Benehmen mit dem Gesamtelternbeirat für die Kindertagesstätten der Stadt Sehnde festgelegten sozialen Aufnahmekriterien als Vergaberangfolge zu Grunde gelegt. Vor der Änderung der Aufnahmekriterien ist der Fachausschuss Kindertagesstätten und Jugend zu hören.
4. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung des Trägers.
5. Aufnahmen erfolgen grundsätzlich zum 01. und 16. eines Monats durch Bescheid.
6. In den Kinderhorten werden Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Für die Anmeldung zur Aufnahme in den Kinderhorten muss das Kind mindestens 5 Jahre alt sein.

Die Betreuung in den Horten ist begrenzt auf die Dauer der Grundschulzeit, zu der auch der Besuch eines Schulkindergartens zählt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Für die Horte ist ein Platzsharing für max. 2 Plätze möglich, sofern sich ergänzende Sharingpartner vorhanden sind.

7. Kinder in Krippengruppen werden frühestens vom 1. des Monats, in dem sie das erste Lebensjahr vollenden bis zum Eintritt in die Kindergartengruppe betreut. Die Anmeldung eines Krippenkindes ist frühestens mit der Geburt eines Kindes möglich. Eine Betreuung von Krippenkindern vor dem 1. des Monats, in dem sie das erste Lebensjahr vollenden, erfolgt nur in begründeten Einzelfällen.
8. Die Aufnahme erfolgt widerruflich.

## § 3 Aufnahmeverfahren

1. Die Platzvergabe erfolgt zentral durch die Kitaverwaltung im Rathaus. Sie richtet sich nach dem im Antrag angegebenen Wunsch, nach der Punktzahl gemäß dem Kriterienkatalog für die Platzvergabe und dem Geburtsdatum des Kindes, welche die Rangfolge für die Platzvergabe bestimmen.
2. Eine Punktevergabe gemäß dem Kriterienkatalog für das Kind und dessen Berücksichtigung bei der Platzvergabe erfolgt erst, wenn alle erforderlichen und angeforderten Nachweise vollständig vorliegen.

Veränderungen der Verhältnisse jeglicher Art, die für die Berücksichtigung eines bedarfsgerechten Kitaplatzes erheblich sind und/oder Auswirkungen auf die Punktevergabe gemäß dem Kriterienkatalog haben, müssen der Verwaltung umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

Eine vom Arbeitgeber eigenständig ausgestellte Arbeitsbescheinigung kann nur dann in die Punktevergabe einfließen, wenn sie alle Angaben enthält, die auch im Formular „Arbeitsbescheinigung“ der Stadt Sehnde abgefragt werden.

3. Eine Anmeldung für das jeweils kommende Kita-Jahr ist von den Personensorgeberechtigten bis zum 31.01. des Kalenderjahres, in dem das neue Kita-Jahr beginnt vorzunehmen.
4. Alle Kinder, zu denen ein Antrag erst nach dem 31.01. vorliegt, kommen auf die Warteliste und werden nach der Vergaberunde gemäß dem Kriterienkatalog für die dann noch zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze berücksichtigt.
5. Für Kinder, die bereits in einer Krippengruppe betreut werden und anschließend in eine Kindergartengruppe wechseln sollen, muss ein Antrag auf Aufnahme in den Kindergarten der Stadt Sehnde unter Einhaltung der unter Nr. 3 angegebenen Frist gestellt werden. Ebenso bei einer beabsichtigten Aufnahme in den Kinderhort (s. Nr. 6).

6. Die Anmeldefrist für eine Aufnahme in den Kinderhort für das jeweils kommende Kindertagesstättenjahr ist der 31.12. des jeweiligen Vorjahres.

Bei Anträgen von Flexi-Kindern auf einen Hortplatz für das jeweils kommenden Kitajahr muss bis spätestens 31.12. des jeweiligen Vorjahres, eine schriftliche Mitteilung (Vordruck von der Stadt Sehnde) der Eltern vorliegen, dass das Kind eingeschult wird, ansonsten ist eine Berücksichtigung bei der Hortplatzvergabe nicht möglich.

7. Bei der Punktevergabe gem. des Kriterienkatalogs für die Platzvergabe wird eine Berufstätigkeit entsprechend der bis zum 31.01. erbrachten Nachweise auch dann berücksichtigt, wenn diese während des Kitajahres, in dem das Kind aufgenommen werden soll, bis zum 31.7. begonnen wird (z. B. im Anschluss an eine Elternzeit). Unberücksichtigt bleibt diese, wenn diese erst nach dem 31.7. und damit nicht innerhalb des Kindertagesstättenjahres begonnen wird, in dem das Kind aufgenommen werden soll.

8. Geschwisterkinder von Flexi-Kindern bekommen nur dann einen Punkt gem. des Kriterienkatalogs für die Platzvergabe, wenn bis zur Anmeldefrist 31.01. der Verwaltung eine Entscheidung bezüglich der Einschulung vorliegt.

Der Geschwisterpunkt für das aufzunehmende Kind wird auch dann vergeben, wenn das Geschwisterkind von der Krippe oder Tagespflege in den Kindergarten wechselt.

9. Plätze von Kindern, über deren Einschulung zum Zeitpunkt der Platzvergabe noch nicht entschieden ist (Flexi-Regelung), können erst nach der Entscheidung vergeben werden.

#### **§4 Öffnungszeiten**

Das Kindertagesstättenjahr beginnt grundsätzlich am 01.08. des lfd. Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

1. Die Kernbetreuungszeit in den Kindertagesstätten ist Montag bis Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr. In den Kinderhorten ist die Kernbetreuungszeit Montag bis Freitag von 13:00 bis 17:00 Uhr. Geringfügige Abweichungen zu Beginn der Betreuung sind abhängig vom jeweiligen Ende der verlässlichen Grundschulen. Diese Angebote müssen nicht in allen städtischen Einrichtungen vorhanden sein.
2. Darüber hinaus können in den verschiedenen Kindertagesstätten bei entsprechendem Bedarf unterschiedliche Öffnungszeiten im Zeitfenster von 7:00 bis 17:00 Uhr angeboten werden.

3. Eine Früh- und/oder Spätdienstbetreuung kann beantragt werden, sofern Personensorgeberechtigte, insbesondere auf Grund von Arbeits- oder Dienstzeiten, diese benötigen. Voraussetzung ist, dass freie Kapazitäten in der Kindertagesstätte vorhanden sind sowie die Vorlage des Arbeitgebers für die Notwendigkeit der Inanspruchnahme.

Die Aufnahme in den Früh- oder Spätdienst ist bis zum Ende des jeweiligen Kindertagesstättenjahres befristet.

4. Die Tageseinrichtungen sind während der Sommerferien der Schulen für drei Wochen und zwischen Heiligabend und Neujahr sowie an Samstagen, Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

Darüber hinaus ist eine Schließung der Tageseinrichtungen für bis zu 5 Werktagen innerhalb eines Kindertagesstättenjahres möglich, um zum Beispiel Studientage für die pädagogischen Fachkräfte durchführen zu können. Einer dieser 5 Schließtage kann individuell von jeder Kindertagesstätte als Vorbereitungstag festgelegt werden.

Die entsprechenden Termine werden bis spätestens 30.09. eines Kindertagesstättenjahres bekanntgegeben.

Im Bedarfsfall können Gruppen gebildet werden, die die Schließung während der Sommerferien und an den zusätzlichen 5 Werktagen auffangen. Die Betreuungszeit in dieser Notbetreuung ist auf 8:00 – 14:00 Uhr festgelegt. Es müssen jeweils mindestens 15 Kinder angemeldet sein, damit sie stattfindet. Der Bedarf eines Platzes in einer solchen Gruppe ist spätestens bis zum 1.12. eines Kindertagesstättenjahres schriftlich anzumelden. Wenn die Notbetreuung aufgrund der Mindestteilnehmer\*innenzahl nicht stattfindet, erfolgt bis zum 10.12. eines Jahres eine Mitteilung an die Eltern, die ihr/e Kind/er angemeldet haben. Es besteht kein Anspruch auf eine ortsteilnahe Feriengruppe.

Für Kinder in Krippengruppen wird aus pädagogischen Gründen keine Ersatzbetreuung angeboten.

5. Wird eine Kindertagesstätte aus gesundheitlichen oder hygienischen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes in der betroffenen oder in einer anderen Kindertagesstätte oder auf Schadenersatz.

## § 5

### Betreuung in den Tagesstätten

1. Die Personenberechtigten erkennen mit der Annahme des Platzes diese Satzung als Benutzungsregelung an.
2. Die Kindergartenkinder sind pünktlich in die Tageseinrichtungen zu bringen und bis zum Ende der für das einzelne Kind vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Nach diesem Zeitpunkt besteht keine Betreuungspflicht mehr. Wird dies von den Eltern mehr als dreimal in Folge unentschuldigt nicht eingehalten, kann nach vorheriger schriftlicher Androhung mit Aufforderung zur Stellungnahme der Personensorgeberechtigten ein Ausschluss von der Betreuung veranlasst werden.

Die Personensorgeberechtigten haben darauf zu achten, dass die Kinder körperlich und in der Bekleidung sauber die Kindertagesstätte besuchen. Persönliche Dinge der Kinder sind möglichst namentlich zu kennzeichnen.

Die Personensorgeberechtigten sollten vor Aufnahme in die Kindertagesstätte und wenn noch nötig, auch nach Aufnahme des Kindes, aktiv daran mitarbeiten, die Sauberkeitserziehung zu fördern.

3. Von den Kindern ist mitzubringen täglich ein Frühstück, Hausschuhe und nach näherer Anweisung Turnzeug.
4. Für eine erfolgreiche Arbeit mit dem Kind und am Kind ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Personensorgeberechtigten und pädagogischen Kräften erwünscht.
5. Grundsätzlich werden keine Medikamente an Kinder durch Betreuungskräfte verabreicht. Sofern dies notwendig ist, ist eine schriftliche Zustimmung des behandelnden Arztes erforderlich, aus der hervorgeht, dass das betreffende Medikament verabreicht werden darf sowie die Dosierung und Uhrzeit der Einnahme. Die Verabreichung von Medikamenten steht unter dem Vorbehalt der vorhandenen sachlichen Ausstattung und der persönlichen Qualifikation sowie des Einverständnisses der Mitarbeitenden der Kindertagesstätte.

## § 6

### Gesundheitliche Regelungen/Auswirkungen

Aus zwingenden Gründen, insbesondere zur Abwendung von ansteckenden Krankheiten, kann die vorübergehende Schließung von Kindertagesstätten/Gruppen erforderlich werden, § 4 (5).

## § 7

### Fehltag – Erkrankungen

1. Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte fern, so ist die Einrichtung umgehend davon zu unterrichten. Wird dies von den Eltern mehr als dreimal in Folge unentschuldigt nicht eingehalten, kann nach vorheriger schriftlicher Androhung mit Aufforderung zur Stellungnahme der Personensorgeberechtigten ein Ausschluss von der Betreuung veranlasst werden.
2. In den Kindertagesstätten werden keine erkrankten Kinder betreut, sie sind gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.
3. Erkrankt ein Kind oder ein anderes Mitglied der Familie an einer Infektionskrankheit i. S. des IfSG, ist dieses der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Auch das gesunde Kind (Kontaktperson) darf in diesen Fällen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Für den weiteren Besuch des Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.  
  
Eine Meldung an das Gesundheitsamt gem. IfSG ist vorgeschrieben.
4. Wird vom Personal in den Kindertagesstätten eine Erkrankung eines Kindes oder die gesundheitliche Unfähigkeit am Kitaalltag teilzunehmen festgestellt, sind die Personensorgeberechtigten nach Unterrichtung durch das Fachpersonal verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen.

## § 8

### Ausschluss / Kündigung

1. Fehlt ein Kind wiederholt oder länger als zwei Wochen unentschuldigt, kann der Träger die Betreuung für das Kind mit sofortiger Wirkung beenden.
2. Ein Kind kann vom Besuch einer Kindertagesstätte zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, wenn es durch sein oder das Gesamtverhalten der Personensorgeberechtigten die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte gefährdet. Der Kindertagesstättenbeirat ist in diesen Fällen zu hören.
3. Ein Ausschluss kann außerdem ausgesprochen werden, wenn wegen psychischer Störungen oder/und körperlicher Beeinträchtigungen eine besondere Betreuung geboten ist, sofern die Betreuung nicht durch genehmigte integrative Gruppen gewährleistet ist. Das zuständige Gesundheitsamt ist zu hören.

4. Weiter kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung mit ihren Zahlungsverpflichtungen für zwei Monate im Rückstand sind.
5. Sollte entgegen der Regelung in § 4 Abs. 2 das Kindertagesstättenkind nicht pünktlich, entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit, in die Kindertagesstätte gebracht oder abgeholt werden, kann das Kind ebenfalls vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
6. Abmeldungen von der Betreuung in den Kindertagesstätten sind schriftlich bei der Stadt Sehnde grundsätzlich nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kindertagesstättenjahres möglich.

In besonders begründeten Fällen ist eine Abmeldung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich (z.B.: Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes und der Personensorgeberechtigten).

Im Hort ist eine Abmeldung auch unterjährig mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende (31.12.) möglich.

7. Der Besuch des Kindergartens endet mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres in dem die Schulpflicht eintritt. Das vorzeitige Erlangen der Schulpflicht (Kann-Kinder) oder die Zurückstellung vom Schulbesuch ist der Stadt Sehnde unverzüglich anzuzeigen.

In dem Kindertagesstättenjahr, in dem die Schulpflicht eintritt, kann eine Betreuung im Feriennotdienst während der dreiwöchigen Schließzeit in den Sommerferien der Schulen über den 31.07. des Jahres in Anspruch genommen werden. Der Bedarf eines Platzes in einer solchen Gruppe ist spätestens bis zum 31.01. eines Kindertagesstättenjahres schriftlich anzumelden.

## **§ 9**

### **Versicherungsschutz, Haftung, Aufsichtspflicht**

1. Kinder sind auf dem Weg zwischen dem Elternhaus und der Kindertagesstätte auf dem Einrichtungsgrundstück und im Gebäude sowie bei Veranstaltungen außerhalb des Grundstückes unfallversichert gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die sich mit Zustimmung des Trägers zur Betreuung in den Kindertagesstätten aufhalten (Schnupperkinder), besteht ebenfalls Unfallversicherungsschutz.

2. Für mitgebrachte persönliche Dinge der Kinder wird keine Haftung übernommen.

3. Die Personensorgeberechtigten oder die von diesen Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem zuständigen Personal in der Kindertagesstätte und holen diese nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit pünktlich beim Personal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorge- oder Abholberechtigten. Die Personensorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes schriftlich, wer noch zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden.

## **§ 10**

### **Gebühren**

Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten sind Gebühren und/oder Entgelt nach Maßgabe einer gesonderten Beschlussfassung zu entrichten.

## **§ 11**

### **Elternvertretung**

1. Es werden Elternvertretungen und Beiräte entsprechend des NKiTaG gebildet.

Zu diesem Zweck soll jede Leitung einer Kindertagesstätte innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Kindertagesstättenjahres bzw. nach Ende der gesetzlichen Sommerferien die Personensorgeberechtigten aller Gruppen zu einer Elternversammlung einberufen.

2. Dem Beirat der Kindertagesstätte gehören folgende Mitglieder an:
  - a) die Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher und deren Vertretung,
  - b) die Kindertagesstättenleitung mit beratender Stimme,
  - c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Rat der Stadt Sehnde vertretenden Gruppen bzw. Fraktionen mit beratender Stimme.

3. Als übergeordnetes Gremium wird ein Gesamtelternbeirat für die Kindertagesstätten der Stadt Sehnde gebildet. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitungen, die sich auf die Gesamtheit der Kindertagesstätten beziehen, erfolgen im Benehmen mit dem Gesamtelternbeirat.

Dem Gesamtelternbeirat der Kindertagesstätten gehören folgende Mitglieder an:

- a) die Vertreterinnen oder Vertreter der Elternräte der Kindertagesstätten,

- Die Kinder werden in dem Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden gebührenfrei gestellt, unabhängig davon, welche Betreuungsform sie besuchen. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Dieser Anspruch umfasst nicht die Kosten für die Verpflegung.

- Die Gebühr richtet sich nach der gewählten Betreuungszeit und -form zuzüglich der ggf. angemeldeten Sonderöffnungszeit und wird nach dem Jahreseinkommen der Sorgeberechtigten gestaffelt.

Die Gebühren für die Nachschulische Betreuung werden als monatliche Gebühr kalkuliert. Hierbei handelt es sich um eine Jahresgebühr, die auch während der gesamten Schließ- und Ferienzeiten fällig ist. Diese sind der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

Im Hort erfolgt in den Ferien eine Ganztagsbetreuung von 8:00 bis 17:00 Uhr.

Im Rahmen der Nachschulischen Betreuung wird eine Ferienbetreuung angeboten. Diese muss separat beantragt werden und ist nur für Kinder des jeweiligen Grundschulstandortes buchbar.

Stadt Sehnde  
gez. Kruse  
Bürgermeister

— — —

Die Gebühren für eine Woche Ferienbetreuung im Rahmen des Nachschulischen Betreuungsangebotes sind in der Anlage zu dieser Satzung gelistet.

In der Anlage ist eine Auflistung der Gebühren für die einzelnen Betreuungsformen dargestellt.

Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer altersübergreifenden Gruppe (d.h. mind. 4 Kinder unter 3 Jahren und die Reduzierung des Betreuungsschlüssels) betreut werden, entrichten die Gebühren für Krippenkinder.

3. Das Jahreseinkommen der Sorgeberechtigten ist das im Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres erzielte Einkommen im Sinne von § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz (EStG). Dem Einkommen sind Geld- und Sachleistungen, Lohnersatzleistungen und sonstige steuerfreie Einkünfte, die zur Bestreitung des Familienunterhalts bestimmt und geeignet sind, hinzuzurechnen.

- 345 -

5. Sorgeberechtigte, die Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Leistungen zur Grundsicherung für Nichterwerbstätige nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Kinderzuschlag (BKGG) und/oder Wohngeld (SGB I) beziehen, werden auf Nachweis von den Gebühren freigestellt.
6. Die Absätze 1 bis 5 finden auf Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaften, deren Haushalt das Kind angehört, entsprechende Anwendung. Zum Jahreseinkommen des Sorgeberechtigten ist hierbei auch das Jahreseinkommen einer nicht sorgeberechtigten Partnerin/ eines sorgeberechtigten Partners hinzuzurechnen.
7. Abweichend von Nr. 3. Satz 1 ist auf Antrag das Einkommen des laufenden Jahres zu berücksichtigen, wenn sich das Einkommen gegenüber dem nach Absatz 5 ermittelten Einkommens wesentlich – mindestens um 20 % – verändert hat oder verändert wird.
8. Der Personenkreis, dem gegenüber ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Region Hannover zur Übernahme der Kindertagesstättengebühren nach § 90 Absatz 3, 4 SGB VIII verpflichtet ist, wird von der monatlichen Gebühr entsprechend ganz oder teilweise freigestellt.
9. Für die Teilnahme an Sonderöffnungszeiten ist für jede angefangene halbe Stunde monatlich eine zusätzliche Gebühr zu zahlen. Sonderöffnungszeiten, die ausschließlich als eine volle Stunde angeboten werden, müssen auch als diese beantragt und bezahlt werden. Die jeweiligen Beträge sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.
10. Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Sehnde, bzw. werden in Kindertagespflege betreut, wird für das zweite Kind die zu zahlende Gebühr, ohne Gebühren für Sonderöffnungszeiten, um 50 % ermäßigt; für jedes weitere Kind entfällt die Gebühr mit Ausnahme der Gebühren für Sonderöffnungszeiten. Die Geschwisterermäßigung findet im Zusammenhang mit der Beitragsfreiheit gemäß § 22 Abs. 2 NKiTaG keine Anwendung. Dies betrifft ebenso das Betreuungsangebot der Nachschulischen Betreuung sowie der Ferienbetreuung im Rahmen der Nachschulischen Betreuung.
11. Für einen geteilten Platz im Hortbereich (Platzsharing) wird für die Betreuung eine anteilig der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden errechnete Gebühr festgesetzt. Scheidet ein Kind aus, das Platzsharing in Anspruch genommen hat, so ist ab

dem Folgemonat die volle Betreuungsgebühr und das volle Essengeld für das verbleibende Kind zu zahlen, sofern sich kein neuer Sharingpartner findet.

12. Die Gebührenregelungen aus § 1 gelten auch für Kinder mit Erstwohnsitz in einer anderen Kommune, die eine Kindertagesstätte in der Stadt Sehnde besuchen.
13. Wird während der Schließzeiten der Kindertagesstätten eine zusätzliche Notbetreuung angeboten (nur Kita und Hort), ist für diese eine gesonderte Gebühr zu entrichten. Die Betreuung kann wochenweise gebucht werden. Die Gebühr für diese Betreuung ist ungeachtet des § 6 Punkt 2 bis zum 31. März zu entrichten. Die Beträge je Betreuungsform sind in der Anlage zu dieser Satzung gelistet.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten/ist die/der Sorgeberechtigte, die/der in Kenntnis dieser Satzung und der Kindertagesstättenbenutzungssatzung die Aufnahme veranlasst haben/hat. Gemeinsam Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in die Kindertagesstätten aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. des laufenden Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
2. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt.
3. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind nach der Kindertagesstättenbenutzungssatzung ausscheidet.
4. Eine Schließung der Kindertagesstätte für die Dauer von bis zu 10 zusammenhängenden Betreuungstagen aus betrieblichen oder zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Streik) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

Wird diese Frist überschritten, erfolgt ab dem 11. Schließtag in Folge eine Erstattung der Kitagebühren und des Essengeldes für den gesamten Schließungszeitraum. In beiden Fällen handelt es sich um einen nach den jeweils zu zahlenden Gebühren und der Anzahl der zu erstattenden Schließtage pauschal berechneten Betrag.

Hiervon ausgenommen sind alle regulären und von der Stadt Sehnde für jedes Kitajahr individuell bekannt gegebenen Schließtage der städtischen Kindertagesstätten.

5. Eine Verrechnung bzw. Rückvergütung von Tagesätzen ist ausgeschlossen.
6. Von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften für einzelne Kinder zur Ermäßigung der Kindertagesstättengebühr gezahlte Beträge werden auf die zu zahlende Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 Billigkeitsmaßnahmen**

1. Die Kindertagesstättengebühr einschließlich der Gebühr für Sonderöffnungszeiten sowie das Essengeld werden auf schriftlichen Antrag um 50 % ermäßigt, wenn ein Kind mehr als drei Wochen in Folge, wegen Erkrankung oder aus sonstigen zwingenden Gründen (ein Nachweis ist erforderlich) die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Dies gilt nicht für die 3-wöchige Schließung in den Sommerferien der Schulen bzw. Schließtage, die im Anschluss daran liegen.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen gem. den hierzu ergangenen gesetzlichen Vorgaben.

#### **§ 5 Mittagessen**

1. Für jedes an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmende Kind ist ein Essengeld zu zahlen. Die Stadt Sehnde bezuschusst das Mittagessen und übernimmt 30% der Kosten je Essen. Auf dieser Grundlage erfolgt bei einer Kostensteigerung durch den Caterer automatisch eine Anpassung des Essengelds, ohne dass es eines Beschlusses durch die Gremien der Stadt Sehnde bedarf.

Die jeweilige Höhe des Essengelds ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

2. Während der Ferienbetreuung in den Sommerferien kann unter Berücksichtigung von Punkt 1 Satz 3 ein Mittagessen wochenweise angemeldet werden. Die Gebühr ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

#### **§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

1. Die Gebühren werden vom Bürgermeister der Stadt Sehnde durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid ist der/dem/den Zahlungspflichtigen zu zustellen.
2. Die Gebühren sind bis zum 1. eines jeden Monats auf eines der Konten der Stadtkasse Sehnde im Voraus zu überweisen.
3. Rechtskräftig festgesetzte Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die Satzung vom 01.01.2024 außer Kraft gesetzt.

Sehnde, den 20.05.2025

|       |                                             |
|-------|---------------------------------------------|
| L. S. | Stadt Sehnde<br>gez. Kruse<br>Bürgermeister |
|-------|---------------------------------------------|

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt  
Sehnde**

**Gebührentabelle zur Sozialstaffelung der Benutzungsgebühren für die Kindergartenbetreuung**

| Gebührenstufe | Maßgeblich zu versteuerndes<br>Einkommen gem. § 2 Abs. 5 EStG | 5 Stunden | 6 Stunden | 7 Stunden | 8 Stunden |
|---------------|---------------------------------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| 1             | bis 36.500 €                                                  | 11,25 €   | 53,50 €   | 63,90 €   | 101,60 €  |
| 2             | über 36.500 € bis 46.000 €                                    | 61,25 €   | 103,50 €  | 113,90 €  | 151,60 €  |
| 3             | über 46.000 € bis 56.000 €                                    | 111,25 €  | 153,50 €  | 163,90 €  | 201,60 €  |
| 4             | über 56.000 € bis 65.500 €                                    | 161,25 €  | 203,50 €  | 213,90 €  | 251,60 €  |
| 5             | über 65.500 bis 75.500 €                                      | 211,25 €  | 253,50 €  | 263,90 €  | 301,60 €  |
| 6             | über 75.500 €                                                 | 261,25 €  | 303,50 €  | 313,90 €  | 351,60 €  |

**Gebührentabelle zur Sozialstaffelung der Benutzungsgebühren für die Krippenbetreuung**

| Gebührenstufe | Maßgeblich zu versteuerndes<br>Einkommen gem. § 2 Abs. 5 EStG | 5 Stunden | 6 Stunden | 7 Stunden | 8 Stunden |
|---------------|---------------------------------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| 1             | bis 36.500 €                                                  | 66,50 €   | 119,80 €  | 150,35 €  | 200,40 €  |
| 2             | über 36.500 € bis 46.000 €                                    | 116,50 €  | 169,80 €  | 200,35 €  | 250,40 €  |
| 3             | über 46.000 € bis 56.000 €                                    | 166,50 €  | 219,80 €  | 250,35 €  | 300,40 €  |
| 4             | über 56.000 € bis 65.500 €                                    | 216,50 €  | 269,80 €  | 300,35 €  | 350,40 €  |
| 5             | über 65.500 bis 75.500 €                                      | 266,50 €  | 319,80 €  | 350,35 €  | 400,40 €  |
| 6             | über 75.500 €                                                 | 316,50 €  | 369,80 €  | 400,35 €  | 450,40 €  |

**Gebührentabelle zur Sozialstaffelung der Benutzungsgebühren für die Hortbetreuung**

| Gebührenstufe | Maßgeblich zu versteuerndes<br>Einkommen gem. § 2 Abs. 5 EStG | Gebühren |
|---------------|---------------------------------------------------------------|----------|
| 1             | bis 36.500 €                                                  | 28,80 €  |
| 2             | über 36.500 € bis 46.000 €                                    | 78,80 €  |
| 3             | über 46.000 € bis 56.000 €                                    | 128,80 € |
| 4             | über 56.000 € bis 65.500 €                                    | 178,80 € |
| 5             | über 65.500 bis 75.500 €                                      | 228,80 € |
| 6             | über 75.500 €                                                 | 278,80 € |

**Weitere Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Sehnde**

**Essengeld Mittagessen:** 55,50 € / monatlich

**Sonderöffnungszeiten  
je 1/2 Stunde:** 18,00 € / monatlich

## **Feriennotbetreuung in den städtischen Kindertagesstätten:**

Beträgt pro Woche bei einer Regelbetreuung  
6 Stunden, 8:00 – 14:00 Uhr 62,00 €

Essensgeld während der  
Feriennotbetreuung: 13,50 € / Woche

**Nachschulische Betreuung:** 22,00 € / monatlich  
Betreuung am Freitag bis 15:30 Uhr  
im Anschluss an die Ganztagsgrundschule

**Ferienbetreuung der Nachschulischen Betreuung:**  
8:00 – 16:00 Uhr,  
inklusive Mittagessen 113,00 € / pro Woche  
(5 Betreuungstage)

— — —

## **► Satzung über die Förderung in der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen sowie die Zahlung von Entgeltleistungen in der Kindertagespflege in der Stadt Sehnde**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), des § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 20.05.2025 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen gelten für die Förderung in Kindertagespflege durch die Stadt Sehnde die nachfolgenden Bestimmungen.

### **§ 2 Kindertagespflege**

1. Gem. § 1 Satz 3 NKiTaG ist die Kindertagespflege eine vereinbarte Förderung, die für ein Kind oder mehrere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von einer bestimmten Kindertagespflegeperson im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der oder des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen länger als drei Monate geleistet werden soll, wobei mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich gefördert wird.

2. Gem. § 2 NKiTaG erfüllt Kindertagespflege einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag.

### **§ 3 Voraussetzung für eine Förderung in Kindertagespflege**

1. Anspruchsberechtigt ist ein Kind ab dem ersten Geburtstag und bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mit Wohnort in Sehnde. Im Einzelfall ist die Förderung eines Kindes unter einem Jahr möglich.
2. Voraussetzung ist, dass die betreuende Kindertagespflegeperson im Besitz einer gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII ist, die durch die jeweils zuständige Genehmigungsbehörde ausgestellt wurde.
3. Gefördert wird im Sinne des § 24 SGB VIII ein täglicher Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsbedarf im Umfang von maximal 10 Stunden an maximal 05 Werktagen in der Woche.
4. Die Förderung in Kindertagespflege bedarf der Beantragung durch die Sorgeberechtigten.
5. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zwischen dem zu fördernden Kind und der Kindertagespflegeperson eine Verwandtschaft ersten Grades besteht.
6. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das zu fördernde Kind und die Kindertagespflegeperson in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.
7. Eine Doppelförderung für ein Kind in zwei Kindertagespflegestellen oder für Kindertagespflege und Krippe/KITA für gleichzeitig stattfindende Betreuungszeiten ist ausgeschlossen.

### **§ 4 Kostenbeitragspflicht**

1. Die Betreuung von Kindern in der durch die Stadt Sehnde vermittelten Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist kostenbeitragspflichtig. Die Kostenbeitragspflichtpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagespflege.
2. Für die Betreuung der Kinder wird ein Kostenbeitrag erhoben. Der Kostenbeitrag wird nach dem Jahreseinkommen der Sorgeberechtigten gestaffelt und richtet sich nach der als Anlage beigefügten Kostenbeitragstabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das betreute Kind der Kindertagespflegestelle fernbleibt.

3. Das Jahreseinkommen der Sorgeberechtigten ist das im Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres erzielte Einkommen im Sinne von § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz (EStG). Dem Einkommen sind Geld- und Sachleistungen, Lohnersatzleistungen und sonstige steuerfreie Einkünfte, die zur Bestreitung des Familienunterhalts bestimmt und geeignet sind, hinzuzurechnen.
4. Das Jahreseinkommen ist durch geeignete Unterlagen (z. B. Steuerbescheid, Bescheinigung des Steuerberaters, Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers) jährlich nachzuweisen. Unterbleibt der Nachweis, erfolgt eine Einstufung in die Gebührenstufe 6.
5. Sorgeberechtigte, die Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Leistungen zur Grundsicherung für Nichterwerbstätige nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Kinderzuschlag (BKGG) und/oder Wohngeld (SGB I) beziehen, werden auf Nachweis von den Gebühren freigestellt.
6. Die Absätze 1 bis 5 finden auf Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaften, deren Haushalt das Kind angehört, entsprechende Anwendung. Zum Jahreseinkommen des Sorgeberechtigten ist hierbei auch das Jahreseinkommen einer nicht sorgeberechtigten Partnerin/ eines sorgeberechtigten Partners hinzuzurechnen.
7. Abweichend von Nr. 3. Satz 1 ist auf Antrag das Einkommen des laufenden Jahres zu berücksichtigen, wenn sich das Einkommen gegenüber dem nach Absatz 5 ermittelten Einkommens wesentlich – mindestens um 20 % – verändert hat oder verändert wird.
8. Für die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege ist ab dem ersten Tag des Monats, in dem es das dritte Lebensjahr vollendet, bis zu seiner Einschulung für bis zu acht Stunden täglich (05 Werktage in der Woche) kein Kostenbeitrag zu zahlen. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Für eine Betreuung, die über acht Stunden täglich hinausgeht, werden Kostenbeiträge gemäß § 4 Satz 2 dieser Satzung erhoben.

## **§ 5**

### **Kostenbeitragsschuldner**

Kostenbeitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6**

### **Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Kostenbeiträge**

1. Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagespflege wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Der Kostenbeitrag ist bis zum 5. jeden Monats im Voraus fällig. Bei Beginn oder Ende des Betreuungsverhältnisses erfolgt eine auf den Tag genaue Abrechnung.
2. Die Kostenbeiträge werden durch einen Bescheid festgesetzt. Der Bescheid ist dem Zahlungspflichtigen zuzustellen. Rechtskräftig festgesetzte Kostenbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
3. Die Stadt Sehnde kann die Förderung des Kindertagespflegeplatzes fristlos einstellen, wenn der /die Kostenbeitragsschuldner\*in sich mit zwei Monatsbeiträgen im Rückstand befindet und trotz Mahnung der Zahlungspflicht nicht nachkommt.
4. Bei Ausfallzeiten in der Betreuung der Kindertagespflegestelle (z.B. durch Krankheit, Urlaub und 03 Fortbildungstage je Kitajahr der Kindertagespflegeperson) ist der Kostenbeitrag in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn die Stadt Sehnde bzw. die Großtagespflegestelle für diese Zeit eine Vertretung stellt. Wird die Vertretung nicht in Anspruch genommen, kann der Kostenbeitrag auf Antrag um 50 % ermäßigt werden.
5. Bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson außerhalb von geplanten Schließzeiten (z.B. Urlaub), insbesondere infolge von Krankheit oder aufgrund einer Rehabilitationsmaßnahme, kann auf Antrag eine Ersatzkindertagespflege in Anspruch genommen werden. Den Eltern entstehen dabei keine zusätzlichen Kosten.

## **§ 7**

### **Ermäßigung und Kostenbeitragsfreistellung für eine Betreuung in der Kindertagespflege**

1. Auf Antrag wird der/die Kostenbeitragsschuldner/ in im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3,4 SGB VIII ganz oder teilweise von der Zahlungspflicht freigestellt. Der geförderte Personenkreis umfasst:
  - a) Kinder, die selbst oder deren Eltern Arbeitslosengeld II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder XII beziehen.
  - b) Kinder von Eltern, deren Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Grenze nicht übersteigt.

- c) Teilweise von den Kostenbeiträgen freizustellen sind Kinder, die selbst oder deren Eltern unter Berücksichtigung des Einkommenseinsatzes über der Einkommensgrenze gem. 87 SGB XII, mit ihrem Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze übersteigen.
- 2. Bleibt ein Kind der Betreuung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Wochen fern (wegen Krankheit oder aus sonstigen gewichtigen Gründen), wird der Kostenbeitrag auf Antrag um 50% ermäßigt.
- 3. Werden aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig in Kindertagespflege bzw. in einer Krippe oder einem Hort in der Stadt Sehnde betreut, wird auf Antrag für das zweite Kind die zu zahlende Gebühr um 50% ermäßigt, für jedes weitere Kind entfällt die Gebühr.

Die Geschwisterermäßigung findet im Zusammenhang mit der Beitragsfreiheit gemäß § 22 Abs. 2 NKiTaG keine Anwendung.

#### **§ 8**

##### **Voraussetzungen für die Entgeltleistung an Kindertagespflegepersonen**

- 1. Der Anspruch auf eine laufende Geldleistung für die Kindertagespflegeperson ist gekoppelt an die Bewilligung des durch die Personensorgeberechtigten gestellten Antrags auf Förderung in der Kindertagespflege.
- 2. Eine Entgeltleistung an Kindertagespflegepersonen wird gem. § 23 SGB VIII geleistet, wenn das betreute Kind gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII durch die Stadt Sehnde vermittelt wurde und die Kindertagespflegeperson eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII oder bei der Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten über eine gültige Eignungsfeststellung i.S. des § 23 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 SGB VIII nachweist.
- 3. Kindertagespflegepersonen müssen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 und § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII verfügen. Diese können sie durch eine Qualifikation im Bereich Kindertagespflege im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden nach dem DJI-Curriculum oder eine anderweitige gleichwertige Qualifikation im Sinne des NKiTaG in seiner aktuellen Fassung nachweisen.
- 4. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, pro Kita-Jahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) die Teilnahme an 24 Unterrichtsstunden (à 45 Min.) Fortbildung sowie 03 Zeitstunden Fachberatung nachzuweisen.
- 5. Der Nachweis der Qualifikation und der Nachweis der Fortbildungsstunden ist die Grundlage für die Einstufung laut der als Anlage beigefügten Entgeltabelle, die Bestandteil der Satzung ist.
- 6. Die Stadt Sehnde fördert je Kitajahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) 03 Fortbildungstage mit je 08 Unterrichtseinheiten (à 45 Min.). Bei Nachweis der Teilnahme wird das laufende Entgelt für diesen Tag weitergezahlt, obwohl keine Kindertagespflege-Betreuung geleistet wird.

#### **§ 9**

##### **Art und Umfang der Entgeltleistung**

- 1. Das Entgelt beinhaltet ausgewiesene Anteile für die pädagogische Förderleistung und für materielle Aufwendungen.
- 2. Die Höhe der Entgeltleistung wird unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 252 Arbeitstagen pro Jahr bzw. 05 Tagen pro Woche oder 21 Tagen pro Monat bemessen.
  - a) Die Höhe der Entgeltleistung wird pro Kind und Betreuungsumfang gemäß der als Anlage beigefügten Entgelttabellen berechnet, die Bestandteil der Satzung sind.
  - b) Die pädagogische Förderleistung wird alle zwei Jahre jeweils zum 01.08. des maßgeblichen Jahres unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindexes vom Februar d.J. (Preisindex des Statistischen Bundesamtes) angepasst, ohne dass es eines Beschlusses durch die Gremien der Stadt Sehnde bedarf. Dies erfolgt gem. des Vertrages zwischen der Region Hannover und der Stadt Sehnde über die Wahrnehmung der Aufgaben gem. §§ 22,23,24,43 und 90 SGB VIII (Kindertagespflege) auf Grundlage von § 13 Nds. AG SGB VIII. ab 01.01.2025 (s. Punkt 9.1).
- 3. Jede Kindertagespflegeperson hat zunächst Anspruch auf ein Grundentgelt entsprechend ihrer Qualifikation in Höhe der als Anlagen beigefügten Entgelttabellen.
  - a) Zusätzlich wird für das laufende Kita-Jahr ein erhöhtes Entgelt gezahlt, wenn für das jeweils abgelaufene Kita-Jahr die Teilnahme an den unter § 8 Punkt 4. genannten verpflichtenden Fortbildungs- und Fachberatungsstunden nachgewiesen wurde. Daneben ist eine Differenzierung beim Betreuungsort (in der eigenen Wohnung bzw. in externen Räumen) durch unterschiedliche Bezahlstufen dargestellt.

- b) Kindertagespflegepersonen, die in anderen geeigneten Räumen betreuen, erhalten eine zusätzliche Förderung der Sachkosten je Tagespflegekind im jeweils betreuten Monat.
  - c) Bei einer Betreuung im Haushalt der Sorge/Erziehungsberechtigten wird der Entgeltanteil für die materiellen Aufwendungen um 75 % abgesenkt.
  - d) Bei Betreuungsfreien Tagen in der Kindertagespflege (z.B. bei Krankheit und / oder Urlaub der Kindertagespflegeperson) wird das Entgelt für insgesamt bis zu 06 Wochen (05 Werktagen je Woche) im Kalenderjahr weitergezahlt, wobei einzelne Ausfalltage mit einbezogen werden. Zusätzlich wird das Entgelt an 03 Fortbildungstagen mit jeweils 08 Unterrichtseinheiten (à 45 Min.) weitergezahlt, wenn der Nachweis der Teilnahme vorgelegt wird. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, der Stadt Sehnde die Ausfallzeiten (insbesondere Krankheit oder Urlaub) jeweils zum ersten des Folgemonats mitzuteilen.
  - e) Wird der Kostenbeitrag für die Personensorgeberechtigten nach § 6 Abs. 4. der Satzung um 50% ermäßigt, erhält auch die Kindertagespflegeperson ein um 50 % ermäßigtes Entgelt, wenn ihre Fehltage im laufenden Kalenderjahr den Umfang von 06 Wochen (05 Werktagen je Woche) überschreiten.
  - f) Kindertagespflegepersonen, die für die Stadt Sehnde einen ihrer laut aktueller Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII möglichen Tagespflegeplätze zur Betreuung von Ersatzkindertagespflege zur Verfügung stellen, erhalten ein monatliches Freihaltegeld. Im Falle der aktiven Betreuung erhalten sie zusätzlich das je tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde in der laut dieser Satzung vorgesehene anteilige pädagogische Leistungsentgelt (gem. akt. Entgelttabelle).
4. Die Entgeltleistung wird monatlich geleistet. Die Zahlung erfolgt spätestens zum 03. des Folgemonats. Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung.
  5. Die Stadt Sehnde erstattet auf Antrag und Nachweis der Kindertagespflegepersonen den angemessenen Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung (soweit sich dieser ausschließlich aus den Einnahmen der Kindertagespflege begründet) sowie die hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung (soweit sich diese ausschließlich aus den Einnahmen der Kindertagespflege begründet) nach den Bestimmungen des § 23 SGB VIII, sofern dieser Zuschuss nicht von anderer Stelle bereits geleistet wurde.
- a) Dieser Zuschuss wird unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse an die Kindertagespflegeperson geleistet, jedoch nur dann, wenn in dem entsprechenden Monat mindestens ein Kind durch die Stadt Sehnde gefördert wurde.
  - b) Innerhalb der Region Hannover wird der erstattungsfähige Gesamtbetrag durch die Kommune gezahlt, die durch die Belegung den größten Betreuungsumfang bei der jeweiligen Kindertagespflegeperson in Anspruch nimmt.
  - c) Der Zuschuss zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung wird monatlich zusammen mit der Entgeltzahlung geleistet. Die Erstattung des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt jährlich nach Rechnungsstellung für das vorangegangene Haushaltsjahr.

## § 10

### Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf nach SGB XII

1. Für Kinder mit besonderem Förderungsbedarf (anerkannt nach SGB XII) kann die Kindertagespflegeperson ein erhöhtes Entgelt (gem. Entgeltstufe „Inklusive Betreuung“) erhalten.
2. Ein besonderer Förderbedarf kann sich bei Kindern ergeben,
  - bei denen eine diagnostizierte körperliche Behinderung vorliegt,
  - bei denen eine diagnostizierte geistige Behinderung vorliegt,
  - bei denen eine diagnostizierte seelische Behinderung vorliegt,
  - bei denen unter anderem auf Grund einer erzieherischen Mangelsituation eine besonderer Förderbedarf nachgewiesen wurde.
3. Voraussetzungen für die Zahlung des erhöhten Entgeltes sind:
  - a) Qualifizierung:  
Berufliche Qualifizierung (z.B. der Abschluss Heilpädagogik) bzw. Praxiserfahrung (mind. 02 Jahre) oder Weiterbildung im Umfang von mind. 40 Unterrichtseinheiten (z.B. „Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen“, Betreuung von Kindern aus besonderen Lebenslagen“, „Fachkraft Inklusion“, „Inklusion in der Kindertagespflege: von Anfang an dabei“).
  - b) Platzreduktion:  
Grundsätzlich ist bei der Betreuung eines Kindes mit besonderem Förderbedarf in der jeweiligen Kindertagespflegestelle die Platzreduktion um

einen Betreuungsplatz erforderlich. Diese löst die Zahlung entsprechend der Entgeltstufe „Inklusive Betreuung“ aus. Im begründeten Einzelfall kann von dieser Regelung abgewichen werden. Dann erhält die Kindertagespflegeperson für die doppelte pädagogische Förderleistung.

- c) In Einzelfällen kann zusätzlich der doppelte Betrag für materielle Aufwendungen gezahlt werden.
- d) Das erhöhte Entgelt kann ab Feststellungsdatum des besonderen Förderbedarfs des Tagespflegekindes rückwirkend gezahlt werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- 1. Diese Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.
- 2. Gleichzeitig wird die „Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlung von Entgeltleistungen in der Tagespflege in der Stadt Sehnde“ vom 03.04.2025 außer Kraft gesetzt.

Sehnde, den 20.05.2025

|       |                                             |
|-------|---------------------------------------------|
| L. S. | Stadt Sehnde<br>gez. Kruse<br>Bürgermeister |
|-------|---------------------------------------------|

# Anlage 1 Kostenbeitragstabelle

Gem. § 6 der Satzung werden von den Sorge- / Erziehungsberechtigten folgende Gebühren pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (gemessen an 252 Arbeitstagen pro Jahr, 21 Tagen pro Monat) erhoben. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag auf Grundlage einer 5 Tage-Woche errechnet.

Bei der als maßgeblich errechneten durchschnittlichen Betreuungszeit wird die angefangene halbe Stunde auf eine volle halbe Stunde auf- oder abgerundet.

| Gebührenstufe         |                                                                              | 1               | 2                                   | 3                                   | 4                                   | 5                                   | 6                |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|------------------|
| Betreuungs-<br>umfang | Maßgeblich zu<br>versteuerndes<br>Einkommen nach<br>gemäß § 2 Abs. 5<br>EStG | bis<br>36.500 € | über<br>36.500 €<br>bis<br>46.000 € | über<br>46.000 €<br>bis<br>56.000 € | über<br>56.000 €<br>bis<br>65.500 € | über<br>65.500 €<br>bis<br>75.500 € | über<br>75.500 € |
| 0,5                   |                                                                              | 1,65 €          | 7,90 €                              | 14,15 €                             | 20,40 €                             | 26,65 €                             | 32,90 €          |
| 1                     |                                                                              | 3,30 €          | 15,80 €                             | 28,30 €                             | 40,80 €                             | 53,30 €                             | 65,80 €          |
| 1,5                   |                                                                              | 4,95 €          | 23,70 €                             | 42,45 €                             | 61,20 €                             | 79,95 €                             | 98,70 €          |
| 2                     |                                                                              | 6,60 €          | 31,60 €                             | 56,60 €                             | 81,60 €                             | 106,60 €                            | 131,60 €         |
| 2,5                   |                                                                              | 8,25 €          | 39,50 €                             | 70,75 €                             | 102,00 €                            | 133,25 €                            | 164,50 €         |
| 3                     |                                                                              | 9,90 €          | 47,40 €                             | 84,90 €                             | 122,40 €                            | 159,90 €                            | 197,40 €         |
| 3,5                   |                                                                              | 11,55 €         | 55,30 €                             | 99,05 €                             | 142,80 €                            | 186,55 €                            | 230,30 €         |
| 4                     |                                                                              | 13,20 €         | 63,20 €                             | 113,20 €                            | 163,20 €                            | 213,20 €                            | 263,20 €         |
| 4,5                   |                                                                              | 39,85 €         | 89,85 €                             | 139,85 €                            | 189,85 €                            | 239,85 €                            | 289,85 €         |
| 5                     |                                                                              | 66,50 €         | 116,50 €                            | 166,50 €                            | 216,50 €                            | 266,50 €                            | 316,50 €         |
| 5,5                   |                                                                              | 93,15 €         | 143,15 €                            | 193,15 €                            | 243,15 €                            | 293,15 €                            | 343,15 €         |
| 6                     |                                                                              | 119,80 €        | 169,80 €                            | 219,80 €                            | 269,80 €                            | 319,80 €                            | 369,80 €         |
| 6,5                   |                                                                              | 146,45 €        | 196,45 €                            | 246,45 €                            | 296,45 €                            | 346,45 €                            | 396,45 €         |
| 7                     |                                                                              | 150,35 €        | 200,35 €                            | 250,35 €                            | 300,35 €                            | 350,35 €                            | 400,35 €         |
| 7,5                   |                                                                              | 175,38 €        | 225,38 €                            | 275,38 €                            | 325,38 €                            | 375,38 €                            | 425,38 €         |
| 8                     |                                                                              | 200,40 €        | 250,40 €                            | 300,40 €                            | 350,40 €                            | 400,40 €                            | 450,40 €         |
| 8,5                   |                                                                              | 225,43 €        | 275,43 €                            | 325,43 €                            | 375,43 €                            | 425,43 €                            | 475,43 €         |
| 9                     |                                                                              | 250,45 €        | 300,45 €                            | 350,45 €                            | 400,45 €                            | 450,45 €                            | 500,45 €         |
| 9,5                   |                                                                              | 275,48 €        | 325,48 €                            | 375,48 €                            | 425,48 €                            | 475,48 €                            | 525,48 €         |
| 10                    |                                                                              | 300,50 €        | 350,50 €                            | 400,50 €                            | 450,50 €                            | 500,50 €                            | 550,50 €         |

## Anlage 2 Entgelttabelle ab dem 01.01.2025 – Betreuung in der eigenen Wohnung

Gemäß § 9 der Satzung wird an die Kindertagespflegeperson folgende Entgeltleistung pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (gemessen an 252 Arbeitstagen pro Jahr, 21 Tagen pro Monat) gezahlt. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag auf Grundlage einer 5-Tage-Woche errechnet. Bei der als maßgeblich errechneten durchschnittlichen Betreuungszeit wird die angefangene halbe Stunde auf eine volle halbe Stunde auf- oder abgerundet.

| Betreuungszeit<br>in Stunden | Anteil<br>Sachkosten | Grundentgelt<br>ErzieherIn | Mit Nach-<br>weis der<br>Fortbildung | Grundentgelt<br>Soz.ass.<br>oder Kinder-<br>pflegerIn | Mit Nach-<br>weis der<br>Fortbildung | Grundentgelt<br>560 Std. | Mit Nach-<br>weis der<br>Fortbildung | Grundentgelt<br>160 Std. | Mit Nach-<br>weis der<br>Fortbildung | Inklusive<br>Betreuung |
|------------------------------|----------------------|----------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------|--------------------------------------|--------------------------|--------------------------------------|------------------------|
| 10,00                        | 407,40 €             | 1.108,80 €                 | 1.184,40 €                           | 1.054,20 €                                            | 1.129,80 €                           | 999,60 €                 | 1.075,20 €                           | 945,00 €                 | 1.020,60 €                           | 1.969,80 €             |
| 9,50                         | 387,03 €             | 1.053,36 €                 | 1.125,18 €                           | 1.001,49 €                                            | 1.073,31 €                           | 949,62 €                 | 1.021,44 €                           | 897,75 €                 | 969,57 €                             | 1.871,31 €             |
| 9,00                         | 366,66 €             | 997,92 €                   | 1.065,96 €                           | 948,78 €                                              | 1.016,82 €                           | 899,64 €                 | 967,68 €                             | 850,50 €                 | 918,54 €                             | 1.772,82 €             |
| 8,50                         | 346,29 €             | 942,48 €                   | 1.006,74 €                           | 896,07 €                                              | 960,33 €                             | 849,66 €                 | 913,92 €                             | 803,25 €                 | 867,51 €                             | 1.674,33 €             |
| 8,00                         | 325,92 €             | 887,04 €                   | 947,52 €                             | 843,36 €                                              | 903,84 €                             | 799,68 €                 | 860,16 €                             | 756,00 €                 | 816,48 €                             | 1.575,84 €             |
| 7,50                         | 305,55 €             | 831,60 €                   | 888,30 €                             | 790,65 €                                              | 847,35 €                             | 749,70 €                 | 806,40 €                             | 708,75 €                 | 765,45 €                             | 1.477,35 €             |
| 7,00                         | 285,18 €             | 776,16 €                   | 829,08 €                             | 737,94 €                                              | 790,86 €                             | 699,72 €                 | 752,64 €                             | 661,50 €                 | 714,42 €                             | 1.378,86 €             |
| 6,50                         | 264,81 €             | 720,72 €                   | 769,86 €                             | 685,23 €                                              | 734,37 €                             | 649,74 €                 | 698,88 €                             | 614,25 €                 | 663,39 €                             | 1.280,37 €             |
| 6,00                         | 244,44 €             | 665,28 €                   | 710,64 €                             | 632,52 €                                              | 677,88 €                             | 599,76 €                 | 645,12 €                             | 567,00 €                 | 612,36 €                             | 1.181,88 €             |
| 5,50                         | 224,07 €             | 609,84 €                   | 651,42 €                             | 579,81 €                                              | 621,39 €                             | 549,78 €                 | 591,36 €                             | 519,75 €                 | 561,33 €                             | 1.083,39 €             |
| 5,00                         | 203,70 €             | 554,40 €                   | 592,20 €                             | 527,10 €                                              | 564,90 €                             | 499,80 €                 | 537,60 €                             | 472,50 €                 | 510,30 €                             | 984,90 €               |
| 4,50                         | 183,33 €             | 498,96 €                   | 532,98 €                             | 474,39 €                                              | 508,41 €                             | 449,82 €                 | 483,84 €                             | 425,25 €                 | 459,27 €                             | 886,41 €               |
| 4,00                         | 162,96 €             | 443,52 €                   | 473,76 €                             | 421,68 €                                              | 451,92 €                             | 399,84 €                 | 430,08 €                             | 378,00 €                 | 408,24 €                             | 787,92 €               |
| 3,50                         | 142,59 €             | 388,08 €                   | 414,54 €                             | 368,97 €                                              | 395,43 €                             | 349,86 €                 | 376,32 €                             | 330,75 €                 | 357,21 €                             | 689,43 €               |
| 3,00                         | 122,22 €             | 332,64 €                   | 355,32 €                             | 316,26 €                                              | 338,94 €                             | 299,88 €                 | 322,56 €                             | 283,50 €                 | 306,18 €                             | 590,94 €               |
| 2,50                         | 101,85 €             | 277,20 €                   | 296,10 €                             | 263,55 €                                              | 282,45 €                             | 249,90 €                 | 268,80 €                             | 236,25 €                 | 255,15 €                             | 492,45 €               |
| 2,00                         | 81,48 €              | 221,76 €                   | 236,88 €                             | 210,84 €                                              | 225,96 €                             | 199,92 €                 | 215,04 €                             | 189,00 €                 | 204,12 €                             | 393,96 €               |
| 1,50                         | 61,11 €              | 166,32 €                   | 177,66 €                             | 158,13 €                                              | 169,47 €                             | 149,94 €                 | 161,28 €                             | 141,75 €                 | 153,09 €                             | 295,47 €               |
| 1,00                         | 40,74 €              | 110,88 €                   | 118,44 €                             | 105,42 €                                              | 112,98 €                             | 99,96 €                  | 107,52 €                             | 94,50 €                  | 102,06 €                             | 196,98 €               |
| 0,50                         | 20,37 €              | 55,44 €                    | 59,22 €                              | 52,71 €                                               | 56,49 €                              | 49,98 €                  | 53,76 €                              | 47,25 €                  | 51,03 €                              | 98,49 €                |

### Anlage 3 Entgelttabelle ab dem 01.01.2025 – Betreuung in angemieteten Räumen

Gemäß § 9 der Satzung wird an die Kindertagespflegeperson folgende Entgeltleistung pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (gemessen an 252 Arbeitstagen pro Jahr, 21 Tagen pro Monat) gezahlt. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag auf Grundlage einer 5 Tage-Woche errechnet. Bei der als maßgeblich errechneten durchschnittlichen Betreuungszeit wird die angefangene halbe Stunde auf eine volle halbe Stunde auf- oder abgerundet.

| Betreuungszeit<br>in Stunden | Anteil<br>Sachkosten | Grundentgelt<br>ErzieherIn | Mit Nach-<br>weis der<br>Fortbildung | Grundentgelt<br>Soz.ass.<br>oder Kinder-<br>pflegerIn | Mit Nach-<br>weis der<br>Fortbildung | Grundentgelt<br>560 Std. | Mit Nach-<br>weis der<br>Fortbildung | Grundentgelt<br>160 Std. | Mit Nach-<br>weis der<br>Fortbildung | Inklusive<br>Betreuung |
|------------------------------|----------------------|----------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------|--------------------------------------|--------------------------|--------------------------------------|------------------------|
| 10,00                        | 455,80 €             | 1.157,20 €                 | 1.232,80 €                           | 1.102,60 €                                            | 1.178,20 €                           | 1.048,00 €               | 1.123,60 €                           | 993,40 €                 | 1.069,00 €                           | 2.018,20 €             |
| 9,50                         | 433,01 €             | 1.099,34 €                 | 1.171,16 €                           | 1.047,47 €                                            | 1.119,29 €                           | 995,60 €                 | 1.067,42 €                           | 943,73 €                 | 1.015,55 €                           | 1.917,29 €             |
| 9,00                         | 410,22 €             | 1.041,48 €                 | 1.109,52 €                           | 992,34 €                                              | 1.060,38 €                           | 943,20 €                 | 1.011,24 €                           | 894,06 €                 | 962,10 €                             | 1.816,38 €             |
| 8,50                         | 387,43 €             | 983,62 €                   | 1.047,88 €                           | 937,21 €                                              | 1.001,47 €                           | 890,80 €                 | 955,06 €                             | 844,39 €                 | 908,65 €                             | 1.715,47 €             |
| 8,00                         | 364,64 €             | 925,76 €                   | 986,24 €                             | 882,08 €                                              | 942,56 €                             | 838,40 €                 | 898,88 €                             | 794,72 €                 | 855,20 €                             | 1.614,56 €             |
| 7,50                         | 341,85 €             | 867,90 €                   | 924,60 €                             | 826,95 €                                              | 883,65 €                             | 786,00 €                 | 842,70 €                             | 745,05 €                 | 801,75 €                             | 1.513,65 €             |
| 7,00                         | 319,06 €             | 810,04 €                   | 862,96 €                             | 771,82 €                                              | 824,74 €                             | 733,60 €                 | 786,52 €                             | 695,38 €                 | 748,30 €                             | 1.412,74 €             |
| 6,50                         | 196,27 €             | 652,18 €                   | 701,32 €                             | 616,69 €                                              | 665,83 €                             | 581,20 €                 | 630,34 €                             | 545,71 €                 | 594,85 €                             | 1.211,83 €             |
| 6,00                         | 273,48 €             | 694,32 €                   | 739,68 €                             | 661,56 €                                              | 706,92 €                             | 628,80 €                 | 674,16 €                             | 596,04 €                 | 641,40 €                             | 1.210,92 €             |
| 5,50                         | 250,69 €             | 636,46 €                   | 678,04 €                             | 606,43 €                                              | 648,01 €                             | 576,40 €                 | 617,98 €                             | 546,37 €                 | 587,95 €                             | 1.110,01 €             |
| 5,00                         | 227,90 €             | 578,60 €                   | 616,40 €                             | 551,30 €                                              | 589,10 €                             | 524,00 €                 | 561,80 €                             | 496,70 €                 | 534,50 €                             | 1.009,10 €             |
| 4,50                         | 205,11 €             | 520,74 €                   | 554,76 €                             | 496,17 €                                              | 530,19 €                             | 471,60 €                 | 505,62 €                             | 447,03 €                 | 481,05 €                             | 908,19 €               |
| 4,00                         | 182,32 €             | 462,88 €                   | 493,12 €                             | 441,04 €                                              | 471,28 €                             | 419,20 €                 | 449,44 €                             | 397,36 €                 | 427,60 €                             | 807,28 €               |
| 3,50                         | 159,53 €             | 405,02 €                   | 431,48 €                             | 385,91 €                                              | 412,37 €                             | 366,80 €                 | 393,26 €                             | 347,69 €                 | 374,15 €                             | 706,37 €               |
| 3,00                         | 136,74 €             | 347,16 €                   | 369,84 €                             | 330,78 €                                              | 353,46 €                             | 314,40 €                 | 337,08 €                             | 298,02 €                 | 320,70 €                             | 605,46 €               |
| 2,50                         | 113,95 €             | 289,30 €                   | 308,20 €                             | 275,65 €                                              | 294,55 €                             | 262,00 €                 | 280,90 €                             | 248,35 €                 | 267,25 €                             | 504,55 €               |
| 2,00                         | 91,16 €              | 231,44 €                   | 246,56 €                             | 220,52 €                                              | 235,64 €                             | 209,60 €                 | 224,72 €                             | 198,68 €                 | 213,80 €                             | 403,64 €               |
| 1,50                         | 68,37 €              | 173,58 €                   | 184,92 €                             | 165,39 €                                              | 176,73 €                             | 157,20 €                 | 168,54 €                             | 149,01 €                 | 160,35 €                             | 302,73 €               |
| 1,00                         | 45,58 €              | 115,72 €                   | 123,28 €                             | 110,26 €                                              | 117,82 €                             | 104,80 €                 | 112,36 €                             | 99,34 €                  | 106,90 €                             | 201,82 €               |

---

## C) Sonstige Bekanntmachungen

### Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen

#### ► 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Bissendorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde Bissendorf für den Friedhof in Bissendorf am 24. April 2025 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 15.11.2022 beschlossen:

#### 1. Änderungen

§ 6 (Gebührentarif) wird wie folgt ersetzt:

#### § 6 Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

##### 1. Reihengrabstätte:

- a) Für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 25 Jahre: 500 €

##### 2. Wahlgrabstätte:

- a) Für 25 Jahre – je Grabstelle –: 1.000 €  
b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –: 40 €  
c) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 25 Jahre: 400 €  
d) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –: 16 €

##### 3. Pflegeleichte Rasengrabstätte:

- a) Für eine Erdbestattung für 25 Jahre – je Grabstelle –: 2.500 €  
b) Für eine Urnenbestattung für 25 Jahre – je Grabstelle –: 1.500 €

##### 4. Urnenwahlgrabstätte:

- a) Für 25 Jahre – je Doppelgrabstätte –: 1.000 €  
b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Doppelgrabstätte –: 40 €

##### 5. Bestattung im Rhododendron-Garten:

- I.a) Für 25 Jahre – je Einzel-Erdgrab –: 4.900 €  
I.b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Einzel-Erdgrab –: 196 €

- II.a) Für 25 Jahre – je Doppel-Erdgrab –: 9.900 €  
II.b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Doppel-Erdgrab –: 396 €

- III.a) Für 25 Jahre – je Einzel-Urnengrab –: 2.900 €  
III.b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Einzel-Urnengrab –: 116 €

- IV.a) Für 25 Jahre – je Doppel-Urnengrab –: 5.900 €  
IV.b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Doppel-Urnengrab –: 236 €

#### 6. Bestattung unter dem Ruhebaum:

- a) Für 25 Jahre – je Einzel-Urnengrab –: 2.900 €  
b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Einzel-Urnengrab –: 116 €

#### 7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) für die zusätzliche Beisetzung einer Urne 350 €  
b) eine Gebühr gemäß Nr. 2.b), 2.d) oder 4.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit c) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### II. Gebühren für die Bestattung:

In diesen Gebühren sind enthalten die Kosten für die Bestattung (Hauptleistung) sowie für das Ausheben und Verfüllen der Gruft (Nebenleistungen):

##### 1. für eine Erdbestattung:

- a) bei verstorbenen Säuglingen: 200 €  
b) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 200 €  
c) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 630 €

##### 2. für eine Urnenbestattung: 170 €

##### 3. zusätzlich erforderliche Arbeiten bei Erstellung der Gruft

(Aushub von der Grabstelle abfahren, Grabstein sichern, Entfernen von Fundamenten oder Pflanzen) werden nach dem tatsächlichen Bruttoaufwand berechnet.

### III. Verwaltungsgebühren:

- |                                                                                                                                                                         |      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals                                                                                                      | 70 € |
| 2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale)                                            | 75 € |
| 3. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung | 3 €  |

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 21.05.2025

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen  
Der Kirchenkreisvorstand  
L. S. gez. Rust  
Bevollmächtigte des KKV

### IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

— — —

- |                                             |       |
|---------------------------------------------|-------|
| 1. bei normaler Nutzungsdauer (ca. 30 Min.) | 300 € |
| 2. bei kurzer Nutzungsdauer (max. 10 Min.)  | 75 €  |

### V. Sonstige Gebühren:

- |                                                                                                              |      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1. Gebühr für zurückgegebene Gräber, an denen bei Rückgabe noch Ruhefristen laufen; pro Jahr und Grabstelle: | 30 € |
| 2. Einmalige Verwaltungsgebühr                                                                               | 60 € |

#### 2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Bissendorf, den 24.04.2025

|                     |       |                  |
|---------------------|-------|------------------|
| Der Kirchenvorstand |       |                  |
| gez. F. Doecke      | L. S. | gez. T. Buck     |
| Vorsitzende         |       | Kirchenvorsteher |

#### Herausgeber und Verlag

Region Hannover,  
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover  
Telefon: (0511) 616-46 451  
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de  
Internet: www.hannover.de

#### Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

#### Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:  
**bekanntmachungen.region-hannover.de**  
oder scannen Sie den QR-Code